

Werkes eine auf eigener geistiger Tätigkeit beruhende selbständige Verarbeitung des vorhandenen Materials in individueller Formgebung stattgefunden habe. Dabei unterscheidet die Kammer sehr fein zwischen Werken, die die Phantasie beschäftigen, und solchen lehrhaften Inhalts. Sie legt bei ersteren größeren Wert auf die Form des Gedankens, wie er in bestimmten Worten sich ausdrückt, als bei letzteren, so daß, was dichterischen Werken gegenüber als partieller Nachdruck erscheinen würde, bei didaktischen Werken als erlaubte Benutzung angesehen werden könne, soweit sie quantitativ nicht zu stark erzitiert (Dambach, 50 Gutachten S. 224, 254). Im Endresultat verlangt sie

- a) eine das Maß der erlaubten Entlehnung nicht überschreitende Ausdehnung,
- b) die selbständige Verarbeitung des Entlehnten mit anderem, eigenen Gedankeninhalte,
- c) endlich die Unterwerfung unter eine individuelle Formgebung zwecks Hervorbringung einer eigentümlichen Schöpfung (S. 138 ebenda).

Auf diese Weise gelangt die Kammer dazu, ein »Literarisches Jahrbuch mit Schriftsteller-Lexikon« im Verhältnis zu »Kürschners deutschem Literaturkalender« als eigentümliche Schöpfung anzusprechen. Das Reichsgericht hat denselben Vergleich in einer Klagesache der Autoren des Vaudevillestückes »La duchesse des Folies Bergères« mit den Verfassern des im Berliner Metropoltheater viel gegebenen Zugstückes »Durchlaucht Radieschen« zu ziehen gehabt. Weniger tiefgründig als die Kammer begnügt es sich (11. April 1906 Entscheidungen, Zivilsachen 63, S. 158; »Das Recht« 1906 S. 1093 Nr. 2548) mit der Ausführung, daß einem Werke die Motive entlehnt werden dürfen, sofern sie in so eigenartiger Weise verarbeitet werden, daß das Erzeugnis sich als eine eigene geistige Schöpfung darstelle. Ich möchte mich der Kammer anschließen und nur zu Punkt a (Maß des Entlehnten) darauf hinweisen, daß hier freies richterliches Ermessen obzuwalten hat. Es geht hier nicht an, etwa wie (bezüglich des Zitats) nach § 25 Nr. 2 des österreichischen Urheberrechtsgesetzes oder § 14 des russischen Rechts den Umfang eines Druckbogens des benutzten Werks als äußerstes Maß des zu Entlehnten festzusetzen, ebenso wenig wie hier die Praxis des alten Preussischen Sachverständigen-Vereins (ebenfalls bezüglich des Zitats) begründet erscheint, wenn sie $\frac{1}{15}$ des benutzten und des benutzenden Werkes nicht zu überschreiten gestattete. Es entscheidet das Endergebnis, ob eine selbständige literarische Leistung vorliegt oder nicht. Um zum Endergebnis zu gelangen, sind Qualitäts- und Quantitätsproben vorzunehmen, aber nie mechanisch, sondern im freien Spielraum richterlicher Beweiswürdigung.

Die Zulässigkeit der freien Benutzung durch jedermann, auch den Verfasser, ist praktisch etwas außerordentlich Wichtiges. Kraft hingestellt, braucht ein Verfasser eigentlich nur einmal in seinem Dasein ein originales Motiv zu finden, um von den verschiedenen freien Benutzungen desselben leben zu können. Siehe die Fabrikanten der französischen Ehebruchskomödien. Aber auch das Mittelgut der Schriftstellerwelt und die *di minorum* zehren in schlechterer Ausführung und unter Beifügung geringeren Beiwerkes von den Originalwerken der Großen, alles dank dem § 13 des Urheberrechtsgesetzes. Nur die Musik macht teilweise eine Ausnahme. Die Melodie (oder, wie Kohler im Urheberrecht Seite 152 sagt, »das Ton- oder Stimmungsbild«) darf nicht erkennbar, wenn auch noch so frei benutzt sein, ebenso das Leitmotiv (Wagner-Opern). Nach beiden Richtungen ist der Komponist selbst ausgenommen (§ 2 Nr. 3 des Verlagsgesetzes). Er darf sich selbst imitieren (oben III, 3), wie er sein eigenes Werk überhaupt weitgehend bearbeiten, also auch mechanisch be-

arbeiten darf. Will der Verleger sich dieses Nachkomponierens erwehren, so bleibt ihm nichts übrig, als sich das ausschließliche Recht auf die Melodie übertragen zu lassen (und auch dann sind Nachahmungen auf den mechanischen Musikinstrumenten gemeinfrei!). Ohne weiteres hat er nur das theoretische Recht des Auszuges resp. der Übertragung in andre Tonarten oder Stimmlagen, eine praktisch wertlose, weil an die Einwilligung des Komponisten geknüpfte Befugnis (§ 13 des Verlagsgesetzes, oben III, Nr. 3).

Unter das Benefizium des § 13 I des Urheberrechtsgesetzes fallen übrigens auch die in der Journalistik bedeutenden und deshalb hier besonders hervorzuhebenden freien Benutzungen von Verhandlungen und Reden. Die Rede kann gemäß § 1 Ziffer 1 des Urheberrechtsgesetzes geschützt, die öffentliche Verhandlung als solche gemäß § 17 daselbst gemeinfrei sein. Die »Bearbeitung« beider in der üblichen journalistischen Weise ist als freie Benutzung zulässig und als individuelle geistige Neuschöpfung gemäß § 1 Ziffer 1 des Urheberrechtsgesetzes ein schutzfähiges Schriftwerk.

V.

Das Verbot der Änderung (§ 9 des Urheberrechtsgesetzes, § 13 des Verlagsgesetzes), also der Grundsatz der Unantastbarkeit des Werkes gilt in unverminderter Stärke auch für die Bearbeitung. Der Musikverleger mag gemäß § 2 Ziffer 3 des Verlagsgesetzes das verlegte Musikstück theoretisch auszugsweise wiedergeben dürfen; in praxi ändern darf er es nicht. Darum steht sein Recht auf dem Papier. Auch beim Erwerb »mit allen Urheberrechten« greift dieses Grundrecht jedes Autors zu seinen Gunsten durch. Das Wort sie müssen lassen stahn.

Zur Bearbeitung der noch geschützten Werke Verstorbener oder Geisteskranker bedarf es der Einwilligung der Erben, des Vormundes usw.

VI.

Bearbeitungen der Werke Verstorbener oder zur Weiterführung ihrer Schriften u. Angeeigneter (Geisteskranker u.) begründen, wenn sie berechtigterweise erfolgen (oben V), ein Miturheberrechtsverhältnis im Sinne des § 6 des Urheberrechtsgesetzes. Das Urheberrecht steht beiden, resp. den Erben des Verstorbenen und dem Bearbeiter zu gleichen Teilen zu (§ 742 B. G.-B.). Die Erträge werden nach Verhältnis der Anteile geteilt (§ 743 B. G.-B.). Neuauflagen, Verlagsänderungen, Verfügungen über das Urheberrecht im ganzen bedürfen der Zustimmung beider Teile (§ 745 III; 747). Die Prozeßführung steht im Falle der Verletzung der Befugnisse jedem Miturheber für sich unabhängig von dem andern zu. Ebenso verhält es sich mit der Strafantragsberechtigung. Jeder darf über seinen Anteil allein verfügen. Jeder hat einen unverjährbaren Anspruch auf Aufhebung des Gemeinschaftsverhältnisses. Durch Vereinbarung darf jedoch dieser Anspruch — es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die Aufhebung vorliegt — für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder von der Innehaltung von Kündigungsfristen abhängig gemacht werden. Die Aufhebung der Gemeinschaft durch Verkauf des Urheberrechts erfolgt nach den Vorschriften über den Pfandverkauf (§ 753 B. G.-B.) und durch Teilung des baren Erlöses. Die Miturheber — Teilhaber — können von den Vorschriften über den Pfandverkauf bei allseitiger Übereinstimmung absehen, namentlich auf sofortige Barzahlung verzichten.

VII.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu I—V sind nach § 38, 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes strafbar und führen nach § 36 daselbst Schadensverpflichtungen, nach § 40 daselbst eventuell Bußansprüche herbei (siehe oben III am Ende). Auch kann gemäß § 42 des Urheber-